

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

9. Juni 2009

Mitgeteilt den

10. Juni 2009

Protokoll Nr.

574

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Luzein** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2008 eine Teilrevision der Ortsplanung. Sie verabschiedeten unter anderem die folgenden Planungsmittel:

- Zonenplan 1:250 „Raschaus, Fraktion Luzein“
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Pany West“

Ein auf den 22. Dezember 2008 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 22. Oktober 2008 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 18. Dezember 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 8. Januar 2009. Gegen die vorliegenden Planungsmittel gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2009 sowie vom 27. Februar 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Luzein um Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt des Zonenplanes 1:250 „Raschaus, Fraktion Luzein“ bilden geringfügige Anpassungen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA), der Landwirtschaftszone, der archäologischen Schutzzone sowie der Landschaftsschutzzone bei der Kehrrechtsammelstelle der Fraktion Luzein infolge einer vorgenommenen Grenzkorrektur zwischen den Parzellen Nr. 767 und 1220.

Im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Pany West“ sind neben einer bestehenden Sammelstrasse und einem bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg drei Standortvarianten für einen im Gebiet „Börtji“ oder im Gebiet „Riedwies“ geplanten Parkplatz festgelegt. Die geplante Parkieranlage soll erstellt werden, um die Parkierungssituation für den Ausflugsverkehr in diesem Raum in geordnete Bahnen zu lenken.

C.**Zonenplan 1:250 „Raschaus, Fraktion Luzein“**

Der Zonenplan 1:250 „Raschaus, Fraktion Luzein“ vom 18. Dezember 2008 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

D.**Genereller Erschliessungsplan „Verkehr“ 1:2'000 „Pany West“**

Im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan sind drei Standortvarianten für geplante Parkplätze festgelegt. Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht beabsichtigt die Gemeinde, an einem der bezeichneten Standorte eine Parkieranlage für ca. 15 Fahrzeuge zu errichten. Welcher Standort für den zu erstellenden Parkplatz ausgewählt wird, ist bislang noch nicht entschieden. Entsprechend ist das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der drei im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Ver-

kehr „Pany West“ dargestellten geplanten Parkplätze zu sistieren, bis die Standortfrage für den vorgesehenen Parkplatz geklärt ist respektive bis die Gemeinde sich auf einen Standort festgelegt hat.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Pany West“ vom 18. Dezember 2008 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

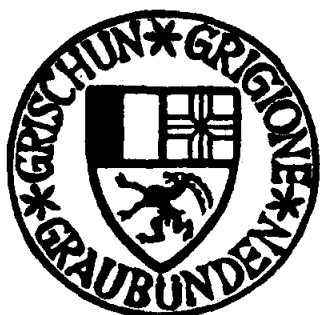
beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:250 „Raschaus, Fraktion Luzein“** vom 18. Dezember 2008 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Pany West“** vom 18. Dezember 2008 wird mit Ausnahme der drei festgelegten geplanten Parkplätze genehmigt. Das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Festlegung von drei geplanten Parkplätzen wird sistiert.
3. Der Gemeindevorstand Luzein wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2008 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen den darin enthaltenen Vorbehalt innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
4. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.

5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
7. Der Gemeindevorstand Luzein sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

9. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen